



Mannheimer Bedingungen 2024 für die Versicherung von Elektrogeräten - Mannheimer VB Elektrogeräte '24 - SMILE Garantie -
(Stand: 01.01.2024)

§ 1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die im Versicherungs-Zertifikat genannte Person.

§ 2 Versicherte Sachen

- 1 Versichert sind die im Versicherungs-Zertifikat eingetragenen versicherbaren Geräte. Im Einzelnen sind dies Elektrogeräte aus dem Hausgerätesortiment (z. B. Waschmaschinen, Trockner, Kühlgeräte etc.).
- 2 Versicherbar sind Geräte gemäß § 2 Absatz 1, die bei Abschluss des Versicherungsvertrages in Deutschland gekauft wurden. Entspricht das Kaufdatum des Ersterwerbs nicht dem Abschlussdatum des Versicherungsvertrages, kann das Gerät nur nach Vorlage des ursprünglichen Kaufvertrags bzw. der Kaufrechnung des Ersterwerbs und nach Prüfung der vollen Funktionsfähigkeit sowie Mängelfreiheit versichert werden. Der Kaufvertrag bzw. die Kaufrechnung muss einen eindeutigen Bezug auf das zu versichernde Gerät enthalten. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Ersterwerbs. Die maximale Laufzeit des Versicherungsschutzes ist begrenzt auf 144 Monate. Entspricht das Kaufdatum des Gerätes nicht dem Abschlussdatum des Versicherungsvertrages, endet der Versicherungsschutz automatisch, wenn das Gerät insgesamt 144 Monate alt ist. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Erwerbs.
- 3 Wird z. B. anlässlich eines Schadens festgestellt, dass das versicherte Gerät aufgrund falscher Angaben bei Antragsstellung nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden erstattet.

§ 3 Versicherte Schäden

- 1 Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder die Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschaden) durch Bedienungsfehler, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.
- 2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.
- 3 Mitversichert sind ferner Sachschäden
 - a) durch Verlust des Gerätes durch Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;
 - b) durch Raub oder Plünderung;
 - c) durch Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler, nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 13. Monat nach Kauf bzw. Tausch.
- 4 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 4 Ausgeschlossene Schäden

- 1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
 - a) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Händler oder Reparaturbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder als Garantiegeber eintritt;
 - b) Schäden, die aus einer anderen Versicherung (z. B. Hausratversicherung) anerkannt oder reguliert wurden;
 - c) Diebstahlschäden, die nicht der Polizei angezeigt wurden;
 - d) Schäden durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des versicherten Kunden oder eines berechtigten Nutzers der versicherten Sache;
 - e) Schäden wie z. B. Kratzer, Beulen, Dellen oder Farbveränderungen, welche weder die technische Funktionsfähigkeit noch die Betriebssicherheit der versicherten Sache beeinträchtigen;
 - f) Schäden an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
 - g) Schäden an gewerblich genutzten Waschmaschinen und Trocknern, Geschirrspülern, Kühl- und Gefriergeräten und Kaffee-Vollautomaten. Unter gewerbliche Nutzung fallen Geräte, die wirtschaftlich gewinnbringend eingesetzt werden;
 - h) Schäden durch oder aufgrund von Vermietung und Verleih;
 - i) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - j) Schäden durch Kernenergie;
 - k) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Reinigung des Gerätes;
 - l) Schäden durch die Verwendung des versicherten Geräts außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und / oder Betriebsvorschriften;
 - m) Schäden durch den Einsatz des Geräts, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn das Gerät zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - n) unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden, mit Ausnahme der in § 9 genannten Schäden
- 2 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 5 Beginn und Dauer der Versicherung

- 1 Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungs-Zertifikat angegebenen Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrags.
- 2 Die Versicherungsdauer beträgt zunächst 12 Monate ab dem im Versicherungs-Zertifikat dokumentierten Versicherungsbeginn. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich danach gem. § 2 Absatz 2 bis zum Erreichen der Höchstversicherungsdauer von insgesamt 144 Monaten und kann ab dem 13. Monat mit einer Frist von drei Monaten zur Hauptfälligkeit in Textform gekündigt werden.
- 3 Mit Beendigung des 144. Monats endet das Versicherungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4 Im Falle eines Totalschadens erlischt der Versicherungsschutz für die betroffene Sache mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schaden eintritt.

§ 6 Beitrag, Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung des Erstbeitrags

- 1 Der Beitrag gilt für die im Versicherungs-Zertifikat benannten versicherbaren Geräte. Er ist auf der Grundlage eines Versicherungsjahres zuschlagsfrei als monatlich zahlbarer Beitrag (Monatsbeitrag) kalkuliert, der nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden kann.
- 2 Der erste Monatsbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungs-Zertifikat angegebenen Versicherungsbeginn. Es gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Kunde einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 3 Konnte der fällige Erstbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erstbeitrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
- 4 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungs-Zertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 7 Fälligkeit und Folgen einer verspäteten Zahlung des Folgebeitrags

- 1 Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten zu zahlen. Es gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Kunde einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 2 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- 3 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 4 Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5 Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 8 Versicherungssumme / Höchstentschädigung

Als Versicherungssumme und Höchstentschädigung gilt der gezahlte Verkaufspreis unter Berücksichtigung von Rabatten einschließlich Mehrwertsteuer der jeweils versicherten Sache gemäß Rechnung.

§ 9 Ersatzleistung

- 1 Der Versicherer übernimmt – unter Ausschluss weitergehender Ansprüche – die Kosten einer erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes. Mehrkosten, die in Folge von Konstruktionsverbesserungen oder anderen Änderungen entstehen, sind bis 500 EUR gedeckt.



- 2 Sollte eine Reparatur technisch unmöglich oder unwirtschaftlich sein (Totalschaden), beschränkt sich die Ersatzleistung auf ein neuwertiges und marktgängiges Gerät gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Als unwirtschaftlich gilt eine Reparatur, wenn die Reparaturkosten entweder die Versicherungssumme oder die Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen und marktgängigen Gerätes gleicher Art und Güte übersteigen.
- 3 Sollte das Gerät zum Zeitpunkt des Schadeneignisses (Totalschaden) älter als 60 Monate sein, beträgt die Ersatzleistung:
 - im 6. Jahr 90 %
 - im 7. Jahr 80 %
 - im 8. Jahr 70 %
 - im 9. Jahr 60 %
 - im 10. und 11. Jahr 50 %
 - im 12. Jahr 40 %vom Austauschangebot für ein neues Gerät.
- 4 Im Totalschadenfall kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes verlangen.
- 5 Bei Diebstahl verschafft der Versicherer dem Kunden unter Ausschluss weitergehender Ansprüche ein neuwertiges und marktgängiges Gerät gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Dabei kann der Versicherer verlangen, dass ihm im Gegenzug das Eigentum am gestohlenen Gerät übertragen wird.
- 6 Sofern gegenüber Dritten, z. B. Schadenverursachern oder anderen Versicherungen, Ersatzleistungen für denselben Schaden geltend gemacht werden können, ermäßigt sich der Anspruch auf die Versicherungsleistung um die Ersatzleistung Dritter.
- 7 Zusätzlich zahlt der Versicherer:
 - a) für beschädigte Kleidung, die durch einen Gerätedefekt an einer versicherten Waschmaschine oder einem versicherten Wäschetrockner entstanden sind, eine Entschädigung bis zu insgesamt maximal 350 EUR
 - b) für die Wiederbeschaffung des durch einen Gerätedefekt an einem versicherten Gefriergerät verdorbenen Gefriergutes eine Entschädigung bis zu insgesamt maximal 350 EUR
 - c) für den Totalausfall an einem versicherten Kochfeld oder Backofen eine Entschädigung pro Tag in Höhe von 50 EUR bis zu insgesamt maximal 350 EUR
 - d) für Reinigungsarbeiten eines Fachbetriebes an Kaffeevollautomaten und / oder Hausgeräten (mit Ausnahme der Erstinstallation) eine Entschädigung bis zu insgesamt maximal 35 EUR.

§ 10 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder in Textform, der Garantie-Datenbank 24 GmbH, Hans Strothoff Platz 1, 63303 Dreieich, Telefon: +49 (0) 6103 391 680 oder E-Mail: schaden@smile-garantie.de anzuzeigen;
 - b) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und Regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
 - c) Bei Schäden durch strafbare Handlungen Dritter (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, räuberische Erpressung, Raub) hat er außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten;
 - d) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und dabei die Weisungen des Versicherers - soweit für ihn zumutbar - zu befolgen.
- 2 Besteht für Schäden anderweitiger Versicherungsschutz oder ist ein Dritter für den Schaden verantwortlich, ist der Versicherer darüber zu informieren.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 11 Rücktritt, Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

- 1 Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Versicherungsvertrag gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei der Garantie-Datenbank 24 GmbH).
- 2 Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Versicherungsschutz auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei der Garantie-Datenbank 24 GmbH. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
- 3 Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 12 Anzeigen und Erklärungen

Für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Textform (§ 126 b BGB; z. B. E-Mail, Telefax oder Brief).

§ 13 Inländische Gerichtsstände; Verbraucherschlichtungsstelle

- 1 Inländische Gerichtsstände
 - a) Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.
 - b) Im Übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- 2 Verbraucherschlichtungsstelle
Der Versicherer hat sich zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher können sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel.: 0800 3693000, Fax: 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.
Die Verfahrensordnung ist unter www.versicherungsombudsmann.de einsehbar.
Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle schließt die Möglichkeit eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Versicherer nicht aus.

§ 14 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Es gilt deutsches Recht.

Sitz und Postanschrift des Versicherers

Der Versicherer, die Mannheimer Versicherung AG, hat seinen Sitz in 68165 Mannheim, Augustaanlage 66.

Fragen; Aufsichtsbehörde; Beschwerden

Bei Fragen steht Ihnen die Garantie-Datenbank 24 GmbH, Hans Strothoff Platz 1, 63303 Dreieich, Telefon: +49 (0) 6103 391 680 oder E-Mail: schaden@smile-garantie.de gerne zur Verfügung.
Der Vorstand ist - insbesondere für Beschwerden - unter der Adresse Augustaanlage 66, 68165 Mannheim direkt erreichbar.
Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn entgegen.